Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/02/02-6

Vorlagen-Nummer 16.11.2012
4160/2012

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.12.2012

Beantwortung der Anfrage von Herrn Detjen aus der Sitzung des AVR vom 10.09.2012 zu TOP 7.2
Betr.: Datenhandel der Stadt Köln

Herr Detjen greift lobend einen Artikel aus der Tagespresse auf, wonach die Stadt Köln im Gegensatz zu anderen Städten Daten nicht an privatwirtschaftliche Konzerne herausgebe und bittet um nähere Erläuterung.

Die Verwaltung nimmt hier wie folgt Stellung:

Das Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NW) regelt die Erteilung von Meldeauskünften.
Das Melderegister ist kein öffentliches Register sondern ein vornehmlich für behördliche Zwecke geführte Sammlung personenbezogener Einwohnerdaten, gleichwohl ist das Nutzen des Melderegisters auch für Private zugelassen.

§ 34 MG NW unterscheidet zwischen folgenden Arten der Melderegisterauskunft:

a) einfache Melderegisterauskunft (Abs. 1) sowie der (einfachen) Melderegisterauskunft im elektronischen Verfahren (Abs. 1a).
b) erweiterte Melderegisterauskunft (Abs. 2)
c) Gruppenauskunft (Abs. 3)

Zu a) Gem. § 34 Abs. 1 MG NW darf eine einfache Meldeauskunft erteilt werden, wenn die gesuchte Person hinreichend bestimmt ist, damit Zuordnungen möglich und Namensverwechslungen ausgeschlossen werden können.
Das beinhaltet die Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die aktuelle Anschrift.
Gem. § 34 Abs. 1a MG NW können einfache Melderegisterauskünfte auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

- der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
- der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der aufgrund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat (hier: letzte bekannte Kölner Anschrift, Geburtsdatum oder Geschlecht)

und

- die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich eindeutig festgestellt worden ist.

In **2011** wurden insgesamt 337.294 einfache Melderegisterauskünfte gem. § 34 Abs. 1 und 1a MG NW erteilt.
In **2012** wurden bis zum 30.09.2012 insges. 239.565 einfache Melderegisterauskünfte gem. § 34 Abs. 1 und 1a MG NW erteilt.

Zu b) Gem. § 34 Abs. 2 MG NW darf eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden, wenn durch den Anfrager das berechtigte Interesse glaubhaft gemacht wird.
Zusätzlich zu der einfachen Melderegisterauskunft dürfen dann folgende Daten mitgeteilt werden:

a) frühere Vor- und Familiennamen
b) Tag und Ort der Geburt´
c) Gesetzliche Vertreter
d) Staatsangehörigkeiten
e) Frühere Anschriften
f) Tag des Ein- und Auszugs
g) Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht
h) Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners
i) Sterbetag – und ort.

In **2011** wurden insgesamt 1791 erweiterte Melderegisterauskünfte gem. § 34 Abs. 2 MG NW erteilt.
In **2012** wurden bis zum 30.09.2012 insges. 2046 erweiterte Melderegisterauskünfte gem. § 34 Abs. 2 MG NW erteilt.

Zu c) Gem. § 34 Abs. 3 MG NW dürfen Melderegisterauskünfte über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt.
Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1.) Tag der Geburt
2.) Geschlecht
3.) Staatsangehörigkeiten
4.) Anschriften
5.) Tag des Ein- und Auszugs
6.) Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht

Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten in der Gruppenauskunft mitgeteilt werden:

1.) Vor- und Familiennamen
2.) Doktorgrad
3.) Alter
4.) Geschlecht
5.) Anschriften und
6.) Gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift)

In **2011** wurden insgesamt 15 Gruppenauskunftsanfragen mit 35.779 Auskünften gem. § 34 Abs. 3 MG NW erteilt.
In **2012** wurden bis zum 30.09.2012 insgesamt 8 Gruppenauskunftsanfragen (mit insges. 14.477 Auskünften) erteilt.

Es werden ausschließlich Meldeauskünfte der vorgenannten Arten erteilt, bei denen zuvor die gesetzlichen Ansprüche erfüllt werden.
Die Gebührenhöhe für die jeweilige Melderegisterauskunft ist in der Allgemeinen Verwaltungsgebühren-Verordnung (AVerwGebO NRW – Tarifstelle 5) gesetzlich vorgegeben. Es gibt daher keinen individuellen „Kaufpreis“ für die Auskünfte, weil es auch keine vertragliche Vereinbarung mit dem Anfrager gibt sondern nur die gesetzlich vorgegebene Gebühr.

In Köln wird ausdrücklich kein Handel mit den Daten betrieben.
Es werden keine Meldedaten verkauft wie dies in letzter Zeit in der Presse in Zusammenhang mit dem neuen Meldegesetz zunächst nach der Beschlussfassung durch den Bundestag für zukünftige Anfragen bundesweit häufig dargestellt worden ist.
Aktuell gilt noch das aktuelle Meldegesetz, nach dem sich die Stadt Köln auch vollumfänglich richtet.

gez. Kahlen